

**4. Änderung  
der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Biblis“**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 02.07.2014 die 4. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Biblis“ beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 (2) – (6) werden neu gefasst:**

(2)

Die Gebühren und Entgelte gliedern sich in:

- Betreuungsgebühren
- Verpflegungsentgelt
- Dienstleistungsentgelt

(3)

Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch der Tageseinrichtung der Kinder zu entrichten.

(4)

Das Verpflegungsentgelt ist für die Einzelbuchung eines Mittagessens zu zahlen.

(5)

Das Dienstleistungsentgelt ist bei Inanspruchnahme der Notbetreuung während der Sommerferien zu entrichten, sofern eine solche Notbetreuung angeboten wird. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung in dieser Zeit besteht nicht.

(6)

Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt und das Dienstleistungsentgelt werden gesondert abgerechnet.

**Artikel II**

**§ 2 (2), (4), (5) werden folgendermaßen geändert, (6) und (7) neu hinzugefügt:**

(2)

<b>Alter</b>	<b>bis 25 Std./Woche</b>	<b>25-35 Std./Woche</b>	<b>über 35 Std./Woche</b>
2 Jahre	126,-- €	146,-- €	183,-- €
3 – 6 Jahre	92,-- €	107,-- €	134,-- €

Anmerkung: Die Betreuungsgebühr beinhaltet eine monatliche Pauschale i. H. v. 6,-- € für Getränke, Frühstücksbar und Bastelmaterial.

(4)

Sind mehrere Kinder einer Familie in den Kindertagesstätten der Gemeinde Biblis (kommunale Trägerschaft) aufgenommen, ist für das zuerst angemeldete Kind die volle, für jedes weitere Kind einer Familie lediglich die halbe Betreuungsgebühr nach Absatz 2 dieser Vorschrift zu bezahlen. Die Regelungen über das Verpflegungsentgelt bleiben unberührt.

(5)

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr gewährt, wird lediglich der diesen Zuschuss übersteigende Betrag als Betreuungsgebühr erhoben. Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die die Einrichtung ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d.h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

(6)

Das Verpflegungsentgelt beträgt derzeit 3,10 € je Mittagessen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, diesen Betrag den aktuellen Erfordernissen (Wechsel des Essenslieferanten, Preissteigerungen, Preissenkungen) anzupassen. Bei Erkrankung des Kindes und rechtzeitiger Abmeldung wird das Essensgeld zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt 4 x jährlich jeweils am Ende des Quartals oder bei Abmeldung/Ausschluss.

(7)

Wird eine Betreuung in den Sommerferien („Notdienst“) in Anspruch genommen, ist ein zusätzliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von **65,-- €** pauschal für 3 Wochen zu entrichten.

### **Artikel III**

**§ 3 wird ersatzlos gestrichen.**

### **Artikel IV**

**§ 4 (4) wird ersatzlos gestrichen.**

### **Artikel V**

**Die geänderten Bestimmungen gelten ab 01.09.2014.**

Ausgefertigt am: 04.07.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Biblis  
gez. Kusicka  
Bürgermeister

